

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Duderstadt (Straßenreinigungssatzung)
(Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 17.06.2004, Nr. 25)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 24. März 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, gemeinsame und getrennte Geh- und Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen wird auf Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist; die Reinigung dieser Flächen obliegt der Stadt. Diese Straßen sind im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Die Pflicht der Reinigung der Gehwege ist davon nicht berührt.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt Duderstadt ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2**Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt Duderstadt geregelt.

§ 3**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Duderstadt vom 24. März 1971 außer Kraft.

Duderstadt, den 21. April 2004

Stadt Duderstadt
(L.S.)

gez. Nolte
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Duderstadt vom
21. April 2004 (Straßenreinigungssatzung)**

STRASSENVERZEICHNIS

- **einmal wöchentliche Reinigung - (Sommerreinigung)**

OT Duderstadt

Adenauerring	Charlottenburger Straße	Nordhäuser Straße
Am Euzenberg	Ebertring	Northeimer Straße
Apothekenstraße	Göttinger Straße	Rotewartestraße
Auf der Heerstätte	Gropenmarkt	Sachsenring
Auf der Klappe	Herzberger Straße	Sackstraße
Auf der Spiegelbrücke	Hindenburgring	Schmiedegasse
August-Werner-Allee	Industriestraße	Schöneberger Straße
Bahnhofstraße	Kolpingstraße	Schützenring
Bostalstraße	Marktstraße	Worbiser Straße
Brandenburger Straße	Max-Näder-Straße	